

Ueber den Sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsakramentes.

„Ein Beitrag zum richtigen Verständnisse des vierten Kirchengebotes. Von Nikolaus Knopp, Doktor der Rechte. Regensburg, 1851, Verlag von Georg Josef Manz.“

Die Wissenschaft und das Leben stehen in beständigem Wechselverkehre, wenn die Wissenschaft einen Gegenstand stiefmütterlich behandelt, so kommt in der Praxis leicht Verwirrung und Widerspruch zu Tage. Daher wird der Seelsorger die Abhandlung über den Sacerdos proprius mit Freude begrüßen.

Der Herr Verfasser will bestimmt und deutlich zeigen, was der katholische Christ zu unserer Zeit zu thun habe, um zu erfüllen das Kirchengebot: „Peccata tua sacerdoti proprio annis singulis confitetur,“ welches sich stützt auf den 21 Canon des vierten Lateranenfischen Conciliums, nähmlich auf die Worte: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretio-
nis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et injunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimple-
re. . . . Si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postu-

let et obtineat a proprio sacerdote, quum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare."

Der **Wesenheit** nach ist das Kirchengebot seit jenem Concilium unverändert geblieben. Jeder Gläubige, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, ist verbunden, wenigstens einmal des Jahres seine Sünden zu beichten. Nur in Bezug auf den Beichtvater haben sich durch die sechs Jahrhunderte einige Modifikationen ergeben, welche der Herr Verfasser geschichtlich nachweiset, indem er:

1. Die Bedeutung des Sacerdos proprius im Canon: omnis utriusque sexus und die derselben entsprechende ältere kirchliche Disciplin in Betreff unserer Lehre;
2. Das allmähliche Abgehen von dieser älteren kirchlichen Disciplin;
3. Das heutige kirchliche Recht und die allgemeine kirchliche Praxis in Betreff des vorliegenden Disciplinar-Punktes erörtert.

Der Sacerdos proprius war zur Zeit des Concils der Parochus proprius. Abgesehen von dem Bischofe und dem Papste, hatte der Pfarrer über seine Pfarrkinder, mochten diese Kleriker oder Laien sein, eine ausschließliche Jurisdiktion, d. i. Gewalt zu binden und zu lösen und zwar nicht nur, wenn jemand seine jährliche Beicht, sondern auch, wenn er überhaupt seine Beicht ablegen wollte. Kein fremder Priester konnte lossprechen. Wollte jemand dennoch einem andern Priester beichten, so hatte er sich um die Erlaubniß des eigenen Pfarrers zu bewerben. Dieser konnte seine Jurisdiktion nach Belieben jedem dritten Priester delegieren, folglich auch demjenigen, dem ein bestimmtes Pfarrkind, welches das Ansuchen stellte, zu beichten wünschte.

Er durfte das gehörig motivirte Ansuchen nicht eigen-sinnig abweisen, wie die Worte des Canons: „licentiam prius postulet et obtineat“ zu verstehen geben.

Der Sacerdos proprius seiner ganzen Diöcese war (und ist) der Bischof. Dieser konnte daher alle Diöcesanen, wenn auch diese unter einem Pfarrer standen, in eigener Person oder durch Pönitentiare, welche er an der Kathedrale oder an Conventual-Kirchen anstellte, binden und lösen, ohne daß die Beichtenden zuerst die Erlaubniß ihres Pfarrers einholten. Ebenso hatte und hat der Papst die Schlüssel für die ganze Kirche, er war (und ist) proprius sacerdos aller Gläubigen.

Was den Bischof betrifft, so trat in der alten Zeit seine Jurisdiktion ganz besonders hervor gegenüber den Pfarrern; denn jeder Pfarrer hatte nur die Jurisdiktion über seine Pfarrkinder, keiner über einen andern Pfarrer. Die Pfarrer mußten also dem Bischofe beichten oder einem von ihm delegirten Priester. Die Bischöfe selbst hatten denjenigen als sacerdos proprius anzusehen, der in der Hierarchie unmittelbar über ihnen stand: die Kardinäle, den Papst.

Von dieser Disciplin ging man in der Kirche allmählig ab, indem sowohl Päpste als Bischöfe die ihnen, wie aus Obigem erhellst, zustehende Macht zu delegiren, indirekte oder direkte gebrauchten. Schon Gregor IX. stellte es den Bischöfen und allen geistlichen Personen, die nicht dem gewöhnlichen Parochus proprius unterworfen waren, frei, sich selbst einen Beichtvater zu wählen. Die Bischöfe aber billigten durch ihr Stillschweigen die sich bildende Gewohnheit, vermöge welcher die Kanoniker und die Pfarrgeistlichen sich untereinander beichteten, oder übertrugen aus-

drücklich einigen ausgezeichneten Priestern eines Bezirkes die Jurisdiktion zum Beichthören der innerhalb desselben befindlichen Geistlichen. —

Noch einflussreicher waren die päpstlichen Privilegien zu Gunsten der Ordenspriester. Martin IV. gab 1281 den Franziskanern das Privilegium zum Beichthören aller Gläubigen. Er nahm die vorgeschriebene jährliche Beicht noch aus, welche bei ihnen nur mit Erlaubniß des sacerdos proprius sollte abgelegt werden dürfen. Schon Bonifacius VIII. hat aber den Franziskanern und Dominikanern ganz allgemein dieselbe Jurisdiktion zum Beichthören übertragen, welche die Pfarrer de jure besaßen. Diese Ordenspriester konnten wohl, ohne besondere Ermächtigung, von Reservatfällen so wenig, als die Pfarrer, losprechen, aber es bedurfte niemand mehr, der selbst die vorgeschriebene jährliche Beicht bei ihnen ablegen wollte, einer Erlaubniß des Sacerdos proprius. Nur mußten dieselben immer vom Diözesanbischofe vorläufig die Approbation erlangt haben, welche aber auch als nicht nöthig erklärt wurde, wenn sie ein Bischof einem offenbar Würdigen versagen würde. Von Benedict XI. beschränkt, wurden die von Bonifacius VIII. ertheilten Privilegien auf dem allgemeinen Concilium zu Vienne 1311 ihrem ganzen Umfange nach bestätigt.

Hatten die Päpste Ordenspriestern so wichtige Privilegien ertheilt: so übertrugen nach und nach auch die Bischöfe an Geistliche die Jurisdiktion über alle Diözesanen ohne Unterschied in Bezug auf das Beichthören. Im 16. Jahrhunderte, vor dem Concilium zu Trient, erfüllte man also das Kirchengebot, wenn man dem eigenen Pfarrer oder mit dessen Er-

Laubniß einem andern Priester, oder einem vom Papste oder vom Bischofe mit der Jurisdiktion für die ganze Diöcese betrauten Priester beichtete. —

Das heutige kirchliche Recht im fraglichen Punkte ist vorzüglich bestimmt durch eine Verordnung des Conciliums von Trient sess. 23. de reform. cap. 15. In Folge dieser Verordnung ist den Pfarrern die Macht genommen, einem vom Bischofe nicht approbierten Priester die Jurisdiktion zum Beichthören zu delegiren; jeder Beichthörende muß vom Bischofe des Ortes, wo er Beicht hört, approbiert sein, sei es mündlich oder schriftlich, oder zum Behufe der Aushülfe in Gränzpfarren stillschweigend. Das Privilegium der Ordenspriester, dem zu Folge die bischöfliche Approbation, wenn sie Würdigen entzogen wurde, umgangen werden könnte, ist aufgehoben. — Solche vom Bischofe approbierte Priester können aber jetzt nicht nur andere Beichten der Gläubigen aufnehmen, sondern auch jene vom Kirchengebote vorgeschrieben. Dieses ist ausdrücklich von der Congregatio concilii 26. Oktober 1613 ausgesprochen, welche gerade von der österlichen Beicht handelt und entscheidet: „Sacerdotes ab ordinario ad audiendas confessiones per Dioecesin approbatos posse omnino Dioecesanorum Confessiones audire absque ulla Parochorum licentia, eosque, qui sic confessi fuerint, nisi aliud obstiterit, esse legitime absolutos.“

Der Gläubige genügt also jetzt dem Kirchengebote, wenn er jene Beicht vor einem vom Bischofe des Beichtortes approbierten Priester ablegt.

Wir konnten uns nicht versagen, diesen kurzen

Inhalt des Büchleins anzugeben, um so mehr, da man so manches liest, was sich den Anschein gibt, mit dem kirchlichen Rechte im vollsten Einklange zu sein, in der That aber himmelweit davon abweicht. So liest man in einem sehr ausführlichen Katechismus:

„Sündiget also derjenige, welcher einmal im Jahre dem eigenen Priester nicht beichtet?

Ja, er sündiget, wenn er ohne Erlaubniß des eigenen Priesters einem andern beichtet.

Ist die Beicht ungültig, welche einem andern Priester ohne Erlaubniß des eigenen abgelegt worden ist?

Ja sie ist ungültig.“ Freilich steht als klein gedruckte Anmerkung an der Seite: „Stillschweigend und vermöge der Gewohnheit ist es zugegeben; jeglichem Priester auch zu Ostern seine Beicht abzulegen, der die Macht hat, Beichten zu hören. Er vertritt die Stelle des Hirten.“ Wer nun diese Anmerkung über sieht, der ist ins 13. Jahrhundert zurückversetzt. —

Für die Praxis dürften aus dieser Abhandlung folgende Sätze sich ergeben:

1. Es ist jetzt unnöthig, daß eine förmliche Erlaubniß, andern Priestern zu beichten, vom Pfarrer ertheilt werde. In Frankreich z. B. wird diese Erlaubniß allen Pfarrkindern zu Anfang der Fastenzeit gegeben. Ist es aber nicht seltsam, etwas zu erlauben, was ohnehin erlaubt ist? Sollte nicht vielmehr dem Volke gesagt werden, daß es ihnen die Kirche gestattet?
2. Wenn man fremden Pfarrangehörigen, die beichten kommen, zurruft: „Ihr überiretet durch euer Beichten außer euer Pfarrre — das Kirchengebot,“ so sieht man sich selbst über das

Kirchengebot, wie es heute gilt, hinaus, ver-
lebt die Wahrheit und schadet der guten Sache.

3. Der Hirt, der seine Herde um sich versammelt
sehen will, kann die ältere Disciplin zur Motivi-
rung eines Rathes, nicht aber zum Beweise
einer Pflicht anführen.
4. Bei denen, welche nicht in ihrer Pfarre beichten,
hat er sich, da das Kirchengebot so strenge ist,
die möglichst zuverlässige Ueberzeugung zu ver-
schaffen, daß die Beicht abgelegt wurde.

G. Sch.